

Schriftliche Prüfung vom 20. Januar 2011 (NT): Sozialversicherungsrecht
(Prof. Dr. Gabriela Riemer-Kafka)

Sachverhalt

Fränzi Hauser (Jg. 1949) ist mit dem vor zwölf Jahren invalid gewordenen, schwer pflegebedürftigen und seit kürzerer Zeit an fortschreitender Demenz leidenden Martin Hauser (Jg. 1937) verheiratet. Er bezieht monatlich eine Altersrente der AHV in Höhe von Fr. 1'800.- und verfügt über ein Vermögen von Fr. 100'000.-. Da die finanziellen Verhältnisse für den laufenden Lebensunterhalt nicht ausreichen, arbeitet Fränzi Hauser von zu Hause aus als Damenschneiderin. Sie hat sich einen grossen Kundenkreis aufgebaut, zu dem auch ein renommiertes Modehaus gehört. Letzteres liefert ihr jeweils am Freitag Kleidungsstücke zur Änderung und holt gleichzeitig die fertige Ware der vorangehenden Woche ab. Ihr Einkommen als Ganzes bewegt sich durchschnittlich im Bereich von Fr. 2'000.- pro Monat, wovon ca. 30% auf das Modehaus entfallen.

In Folge einer Unachtsamkeit an der Nähmaschine verletzt sich Frau Hauser an der rechten Hand, was zu einer Infektion und Blutvergiftung führt. Sie muss sich während mehreren Tagen in Spitalpflege begeben und wird operiert. Es stellt sich heraus, dass ihr bei der Operation eine Sehne durchtrennt wurde und die Fingerfunktionen bezüglich Beweglichkeit in der Folge (irreversibel) stark eingeschränkt bleiben werden. Die ganze Lebenssituation übersteigt die Kräfte von Frau Hauser, so dass sich zunehmend psychische Störungen bemerkbar machen, die letztlich zu einem eigentlichen Nervenzusammenbruch führen.

Fragen

1. Welchen ahv-rechtlichen Status hatte Martin Hauser vor Risikoeintritt?
2. Wie könnte die finanzielle Situation der Eheleute Hauser aus Sicht der Sozialversicherungen verbessert werden? Machen Sie konkrete Ausführungen dazu.
3. Muss Fränzi Hauser Beiträge an die Sozialversicherungen leisten, und wenn ja an welche (alle Möglichkeiten aufzählen) und in welcher Form resp. nach welcher Bemessungsmethode?
4. Welche Versicherung kommt für die Behandlung der Blutvergiftung auf?
5. Weil die Pflegesituation des Ehemannes nicht geklärt ist, verlangt Fränzi Hauser, dass sie entweder gleich nach dem operativen Eingriff nach Hause entlassen wird oder ihr Ehemann zusammen mit ihr das Spitalzimmer teilen kann. Wird man diesen Anliegen Folge leisten können?
6. Hat Fränzi Hauser Anspruch auf Geldleistungen der Sozialversicherungen?
7. Unter welchen Bedingungen muss/müssen die für Geldleistungen in Frage kommende/n zuständige/n Sozialversicherung/en eine Verfügung erlassen, und wenn ja, welches Rechtsmittel ist dagegen einzulegen (Aufzählung der Voraussetzungen)?